

I.

Die Erhebung der Monarchie und des Bürgerstandes
gegen den Lehensadel und die Hierarchie. — Sinken
des Papstthums.

Im Verlaufe des Mittelalters war unter dem geschwägigen Einflusse der Naturverhältnisse auf das Menschenleben die allmähliche Umgestaltung des Güterbesizes von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Standesklassen geworden¹⁾. So lange das Vermögen Einzelner und ganzer Klassen allein oder vorzugsweise auf dem Grundeigenthum beruhte, blieben neben den Fürsten als den mächtigsten Grundherren Adel und Geistlichkeit, auf großen Landbesitz gestützt, als geschlossene Körperschaften die alleinigen Inhaber der Macht und der Bildung und traten der Erhebung der übrigen Klassen, die als Hörige auf ihrem Grund und Boden saßen, hemmend entgegen. Seitdem mit besserer Betreibung des Ackerbaues auch Gewerbe und Handel allmählich zu höherer Bedeutung gelangten, dauerte es doch noch lange Zeit, ehe diese Beschäftigungen einen selbständigen Bürgerstand in das Leben riefen. Und erst als der nach und nach gesteigerte Verkehr, vor Allem unter dem folgenreichen Ereignisse der Kreuzzüge, zu einer großartigen Handelsverbindung zwischen dem Orient und Occident führte, beginnt das bewegliche Vermögen einen wesentlichen Einfluß auf die Umgestaltung der Standesklassen zu üben. Seiner Natur gemäß strömt der Geldbesitz, der nicht an erbliche Vorrechte gefesselt ist — bei bald größerer bald minderer Mitwirkung des Glückes — dem persönlich Tüchtigen zu, und so sammelte sich der bewegliche Reichtum mit zunehmender Blüthe der Handels- und Gewerthätigkeit vor Allem in den Städten, den Sitzen des rührigen Bürgerstandes. Alsbald erkannten die Staatsoberhäupter, deren Grundbesitz (Domanium) in Folge der Uebermacht des Lehensadels

¹⁾ Schon in dem »Vorwort« zu Bd. I. dieses »Handbuchs« (p. V. fg.) ist, dem Grundgedanken des Wertes gemäß, darauf hingewiesen, daß in Folge der Wechselwirkung zwischen dem Menschenleben und der Natur überall die »grundbesitzenden« Klassen zuerst zu »vorherrschendem Einflusse im Staatswesen« gelangten, und erst mit zunehmendem Verkehre »das bewegliche Vermögen« sich zu einer entscheidenden Macht erhebt. In ähnlicher Weise, wie sich dieses Gesetz in der Verfassungsgeschichte der Staaten des Alterthums kund giebt, zeigt sich bei der großartig fortschreitenden Erweiterung des Völkerverkehrs im ganzen Laufe der Neuzeit der Einfluß des beweglichen Vermögens auf die Gestaltung der Staatseinrichtungen in zunehmender Progression.